

Aufbewahrungsbestimmung

1. Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten alle Bestimmungen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.
3. Die Länge der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach dem Grad der fachlichen Zuständigkeit; es wird unterschieden in „Federführung“ und „Beteiligung“.

Es gelten folgende Fristen in Jahren:

Nr.	Beschreibung	Federführung	Beteiligung
1	Akten von geschichtlicher Bedeutung; Akten mit verfassungsrechtlichen Bezügen	dauerhaft	30
2	Vorarbeiten zu Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen	30	5
3	Akten, die Auflagen oder sonstige Bindungen enthalten, die einen 20jährigen Zeitraum übersteigen soweit nicht § 9 Absatz 4 Satz 2 Anwendung findet	30	5
4	Akten, die Auflagen oder sonstige Bindungen für einen bis zu 20jährigen Zeitraum enthalten soweit nicht § 9 Absatz 4 Satz 2 Anwendung findet	20	5
5	Runderlasse und Rundverfügungen , die rechtsauslegend sind	20	5
6	Akten und Vorgänge über die Ausübung von Aufsichtstätigkeiten	10	5
7	Akten und Vorgänge, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist festgesetzt ist	5	1
8	Vorgänge die ihrer Bedeutung nach keiner längeren Aufbewahrung bedürfen	1	1